

Photovoltaik 2009 (Quelle Photon/Photon Profi 01/09)

Der Deutsche Bundestag hat am 06.06.08 die Neuregelung der Vergütung und einige Änderungen am EEG beschlossen, die zum 01.01.2009 wirksam werden. Das ursprüngliche EEG wurde vollständig abgelöst, aber in seiner Struktur erhalten. Die Bezeichnung EEG bleibt umgangssprachlich erhalten.

Meldepflicht für Photovoltaikanlagen:

Seit 1. Januar 2009 besteht für Betreiber von PV-Anlagen eine besondere Meldepflicht als Voraussetzung für die Einspeisevergütung (§16 Satz 2 EEG). Alle neu in Betrieb gehenden Anlagen müssen der Bundesnetzagentur (BNetzA) gemeldet werden, damit der Anspruch auf Vergütung durch den Netzbetreiber entsteht. Hintergrund ist die Steuerung der Degression für PV-Anlagen entsprechend der jährlich neu installierten Leistung.

Anschluss, Abnahme und Vergütung:

- Der Netzbetreiber bleibt weiterhin verpflichtet, Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vorrangig anzuschließen, den Strom abzunehmen und zu vergüten. (§ 32 und 33 EEG)
- Die erhöhte Vergütung für Fassadenanlagen fällt weg.
- Die Vergütung von Gebäudeanlagen >1 MW wird gesenkt.

Vergütung nach EEG 2009 in Cent / kWh				
Anlagentyp		Basissatz	Zuschlag	Vergütung
Freiflächenanlage		31,94	-	31,94
Gebäude oder Lärmschutzwand Anlagenteil bis einschließlich:	30 kW	31,94	11,07	43,01
	100 kW	31,94	8,97	40,91
	1000 kW	31,94	7,64	39,58
	> 1000 kW	31,94	1,06	33,00

Degressionssätze (Bandbreite des Marktwachstums nicht verlassen):

Anlagentyp		2010	ab 2011
Freiflächenanlage		10 %	9 %
Gebäude oder Lärmschutz- wand, Anlagenteil bis einschließlich:	≤ 100 kW	8%	9 %
	> 100 kW	10 %	9 %

Neuer Anlagenbegriff:

Künftig gelten Anlagen, in unmittelbarer räumlicher Nähe, die innerhalb von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten errichtet werden als eine Anlage. (§19) Dies hat vor allem Auswirkung auf die Vergütungshöhe (s.o).

Photovoltaik 2009 (Quelle Photon/Photon Profi 01/09)

Inbetriebnahmebegriff:

In § 3 Nummer 5 EEG ist festgelegt, dass als Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Zeitpunkt gilt, an dem die technische Betriebsbereitschaft der Anlage hergestellt ist. Gefordert ist lediglich, dass die Anlage den anerkannten Regeln der Technik entspricht und den gesetzlichen Anforderungen für den Dauerbetrieb entspricht. Nicht relevant ist hingegen der Anschluss oder die Abnahme der Anlage durch den Netzbetreiber.

Leistung der Anlage:

Hier wird nur auf die Nennleistung des Generators abgehoben.

Anschluss an ein Arealnetz:

Hierunter wird der Anschluss z.B. an ein Firmennetz im Niederspannungsbereich (230/400V) nach einem Transformator verstanden. Der Netzbetreiber muss zukünftig dem Arealnetzbetreiber den Strom aus der Erzeugungsanlage abnehmen und vergüten.

Vergütung für selbst verbrauchten EEG-Strom:

Die neue Regelung für Anlagen bis 30 kW soll einen Anreiz schaffen, den Strom aus erneuerbaren Energien dezentral zu verbrauchen. Die Vergütung beträgt in diesem Fall zwar nur 25,01 Cent, da jedoch gleichzeitig der Bezugspreis für die verbrauchte Kilowattstunde wegfällt, kann diese Variante günstiger sein, als den Strom ins Netz einzuspeisen.

Technische und betriebliche Vorgaben:

Anlagen, deren Leistung 100 kW übersteigt, müssen mit einer Einrichtung zur Leistungsmessung und Leistungsreduzierung ausgestattet sein, auf die der Netzbetreiber Fernzugriff hat.

Schadensersatzanspruch:

Anlagenbetreiber haben Anspruch darauf, dass der Netzbetreiber seinen Verpflichtungen zur Erweiterung der Netzkapazität nachkommt. Der Netzbetreiber muss ggf. nachweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Keine Erneuerung von Photovoltaikanlagen:

Bisher konnte als Inbetriebnahmezeitpunkt auch der Zeitpunkt einer Erneuerung einer Photovoltaikanlage gelten, sofern ein gewisser Umfang erreicht wurde. Diese Regelung besteht nicht mehr.